

An J. Klassen z. w. K. von A. Lippinger, Schwerin

CM93

HOB. 114

Ø ZDFW ✓  
UNHCR C

Ausfertigung  
Verwaltungsgericht Schwerin

Geschäfts-Nr.

6 B 1032/96

Umgekehrte Sachhilfe  
für Bosnier als befristet.



Mafsgeslich für die Bewerter  
der Duldung ist der Zeitpunkt  
der Erteilung.

Duldung nach § 54 AsylG iV

B e s c h l u ß nicht selbst zu ver-  
treten - S. v. § 2 AsylG

In der Verwaltungsstreitsache

1. ~~\_\_\_\_\_~~,
2. ~~\_\_\_\_\_~~ gesetzlich vertreten durch die Antragstellerin zu 1.,
3. ~~\_\_\_\_\_~~, gesetzlich vertreten durch die Antragstellerin zu 1.

able wohnhaft: ~~\_\_\_\_\_~~

- Antragsteller -

gegen

den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin, Am Markt 14, 19055 Schwerin

- Antragsgegner -

w e g e n Geldleistungen an bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge;  
hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes,

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin

am 19. Dezember 1996

durch

die Richter am Verwaltungsgericht Körber, Loer und Kellner  
beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern für den Zeitraum vom 14. November 1996 bis einschließlich 31. Dezember 1996 laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

### Gründe

Der sinngemäß gestellte Antrag,  
den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern ab Antragstellung bei Gericht ungekürzte Sozialhilfe als Geldleistung zu gewähren,  
hat Erfolg.

Die Antragsteller haben sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Den Antragstellern ist als bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen auf der Grundlage des § 54 AuslG (vgl. Erlaß Innenministerium M-V vom 4. April 1996 - 8/96 -) eine Duldung erteilt worden, die bis zum 31. Januar 1997 verlängert wurde. Sie gehören zu dem Kreis der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG Berechtigten, auf die abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit der Folge der Gewährung von Geldleistungen anstelle von Sachleistungen (vgl. dazu Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern - OVG M-V, Beschluß vom 26. Mai 1994 - 2 M 51/94 -, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - NVwZ - Beilage 6/1994, Seite 46 f) entsprechend anzuwenden ist.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG setzt für die entsprechende Anwendung des BSHG voraus, daß die Leistungsberechtigten eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben.

Die Kammer geht zum Verständnis der Regelung von folgendem aus:

Dem Ausländer muß eine Duldung erteilt worden sein. Dies genügt indes nicht. Der Kausalsatz ("weil...") macht deutlich, daß nicht jede ausländerrechtliche Duldung ausreicht, um den Leistungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG auszulösen. Zur Beantwortung der Frage, wann einer freiwilligen Ausreise und einer Abschiebung des Ausländers Hindernisse entgegenstehen, die von ihm nicht zu vertreten sind, sind § 30 Abs. 3 AuslG sowie die dieser Regelung zugrundeliegenden Motive des Gesetzgebers zu berücksichtigen. Denn die Formulierung des einschränkenden Satzteils des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist nach der Gesetzesbegründung § 30 Abs. 3 AuslG entnommen (vgl. BDRs 12/5008 zu § 1 a AsylbLG, Seite 16, zit. nach VG Hannover, Beschluß vom 5. Dezember 1996 - 3 B 6282/96 -, unveröffentlicht). Nach der Gesetzesbegründung zu § 30 Abs. 3 AuslG (abgedruckt in GK AuslR, Stand Februar 1996, § 30 AuslG) soll diese Bestimmung diejenigen Fälle betreffen, in denen eine Aufenthaltsbeendigung aus rechtlichen und tatsächlichen, von dem Ausländer nicht zu vertretenden Gründen unmöglich ist. Voraussetzung sei die fortbestehende Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung. Nach den Materialien zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren vom 24. Mai 1993, zitiert nach Oberverwaltungsgericht Münster - OVG NW -, Beschluß vom 24. November 1994 - 8 B 2675/94 -, NVwZ Beil. 3/1995, Seite 23 ff) soll eine leistungsrechtliche Besserstellung ebenso wie eine statusrechtliche Besserstellung nach § 30 Abs. 3 AuslG nicht erfolgen, wenn die zugrundezulegenden Voraussetzungen in der Verantwortungssphäre des Betreffenden liegen.

Ist dem Ausländer eine Duldung aus "humanitären Gründen" auf der Grundlage des § 54 AuslG erteilt worden, hängt die Anwendung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nach Meinung der Kammer nicht davon ab, daß bei oder nach Duldungserteilung eine freiwillige Ausreise in das Herkunftsland ausnahmslos unmöglich war. Es kommt insoweit vielmehr darauf an, daß der Ausländer die Gründe für die Erteilung der Duldung, also die der Abschiebung und Ausreise entgegenstehenden Hindernisse, nicht zu vertreten hat. Somit können die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1

Nr. 2 AsylbLG - zumindest in Fällen von Duldungen nach § 54 AuslG - auch dann erfüllt sein, wenn der Ausländer in sein Herkunftsland hätte ausreisen können. Wie ausgeführt ist § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG der Regelung des § 30 Abs. 3 AuslG nachgebildet. Diese Bestimmung bezieht sich ausdrücklich auf Duldungen nach § 55 Abs. 2 AuslG. Dort sind Duldungen genannt, die erteilt werden, weil die Abschiebung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder nach § 53 Abs. 6 oder § 54 AuslG ausgesetzt werden soll. § 30 Abs. 3 AuslG umfaßt demnach auch die Fälle des § 54 AuslG, wonach eine Duldung erteilt wird, obwohl die freiwillige Ausreise nicht unmöglich sein muß, gleichwohl - u. a. - aus humanitären Gründen - aber nicht stattfinden soll. Dafür, daß der Gesetzgeber zwar die in § 30 Abs. 3 AuslG normierten Voraussetzungen bei Schaffung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG übernehmen, jedoch zugleich dahingehend einschränken wollte, daß Inhaber von Duldungen nach § 54 AuslG keinen privilegierten Leistungsanspruch erhalten sollten, sieht die Kammer keine Anhaltspunkte.

Hinzu kommt, daß Duldungen nach § 54 AuslG erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf Gruppen von Ausländern vorliegen, ohne daß es auf konkrete individuelle Verhältnisse des einzelnen ankommt. Wenn aber die Duldung erteilt wird, weil der Betreffende zu einer Ausländergruppe gehört, deren Aufenthalt nicht beendet werden soll, weil einer Rückkehr der gesamten Gruppe nicht zu vertretende Hindernisse entgegenstehen, so wählte man einen nach Auffassung der Kammer von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht beabsichtigten Beurteilungsmaßstab, wenn es dann hier - für den Leistungsanspruch - auf die Verhältnisse des einzelnen Ausländers und nicht mehr der Gruppe ankommen sollte (im Ergebnis ebenso: Oberverwaltungsgericht Berlin, Beschluß vom 13. Juni 1996 - OVG 6 S 127.96 -, NVwZ Beilage 12/96, Seite 95; VG Hannover, a.a.O., unveröffentlicht; OVG Weimar, Beschluß vom 7. Februar 1996 - 3 EO 13/96, FEVS, Bd. 46, 462 ff, 464).

Da die Leistungsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht von der Unmöglichkeit freiwilliger Ausreise bei Duldungserteilung abhängt, ist auch nicht - wie der Antragsgegner meint - entscheidend, daß nach dem Beschluß der Ständigen

Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 19. September 1996 nunmehr der freiwilligen Ausreise der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge keine Hindernisse mehr entgegenstehen. Nach Auffassung der Kammer kommt es für die Dauer der erteilten Duldung nicht auf eine etwa veränderte Bewertung der zugrundeliegenden Verhältnisse an; derartiges ist § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht zu entnehmen. Es wäre auch nicht einsichtig, zu einem späteren, nach Erteilung der Duldung liegenden Zeitpunkt wieder auf die Verhältnisse des einzelnen Ausländers und nicht mehr auf diejenigen der Gruppe abzustellen. Einer Rückkehr der Gesamtheit der bosnischen Flüchtlinge stehen zumindest bis zum Jahreswechsel Hindernisse, die von ihnen nicht zu vertreten sind, entgegen. Diese Auffassung liegt auch den die Rückführung regelnden Erlassen des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. zuletzt Erlaß 31/96 vom 1. Oktober 1996) zugrunde. Danach ist u. a. aus humanitären Gründen, wegen der schwierigen Situation in Bosnien-Herzegowina sowie der Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine u. a. nach Familienstand und Ethnie der Flüchtlinge gestaffelte, erst ab 1. Januar 1997 beginnende Rückführung vorgesehen.

Angesichts dessen vermag sich die Kammer nicht der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW, Beschluß vom 24. Juli 1995 - 6 S 1712/95 -, Verwaltungsblätter Baden-Württemberg - VBlBW - 1995, 492f) anzuschließen, wonach einem Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der freiwillig ausreisen kann, auch nur Leistungen nach den §§ 3 bis 7 AsylbLG zustehen sollen, obwohl er eine Duldung erhalten hat, weil seiner Abschiebung rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat.

Der Anordnungsgrund - mithin die Eilbedürftigkeit - rechtfertigt sich bereits aus dem Umstand, daß der Antragsgegner lediglich Sachleistungen gewährt (vgl. OVG M-V, Beschluß vom 26. Mai 1994, a.a.O., insoweit nicht veröffentlicht), zumal angesichts der demnächst zu erwartenden Aufenthaltsbeendigung bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge eine Entscheidung in der Hauptsache voraussichtlich nicht mehr rechtzeitig ergehen könnte.

Die Kammer hat den Antragsgegner lediglich verpflichtet, den Antragstellern ab Antragstellung bei Gericht bis zum 31. Dezember 1996 ungekürzte Leistungen nach dem BSHG zu gewähren. Denn es entspricht dem Aufgabenbereich der Sozialhilfebehörden und nicht des Gerichtes, den Hilfefall weiterhin unter Kontrolle zu halten.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen, §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VWGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstr. 7, 17489 Greifswald, statthaft.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern eingeht.

Körber

Loer

Kellner

Ausgefertigt

Schwerin, den 20.12.1996

.....  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

